

der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden; die zur Zeit des Inkrafttretens vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablauf von drei Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschrift hergestellten Exemplare ist zulässig.

Nach dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 nur auf solche Exemplare Anwendung, welche vor diesem Zeitpunkte mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie der Aufzeichnung der abgestempelten Exemplare werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 65 bis 69.

#### § 65.

War für ein Werk, dessen Schutzfrist durch dieses Gesetz verlängert wird, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung ohne zeitliche Beschränkung einem Verleger übertragen worden, so verbleibt ihm die Befugnis auch nach dem Ablauf der bisherigen Schutzfrist. Jedoch gebührt von dem Ablauf der Frist an die Hälfte des Reingewinns dem Urheber; der Verleger ist verpflichtet, Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung und die Gewinnverteilung hat am Schlusse jedes Geschäftsjahrs zu erfolgen.

Am Schlusse ist anzufügen: »Die Bestimmung in § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.«

#### Begründung:

Es erscheint zwar nicht notwendig, aber billig, daß die Erwerber von Noten ohne Vorbehalt, soweit sie selbst Gewicht darauf legen, die Befugnis zur Aufführung in Anspruch zu nehmen, diese sich sichern können. Aber weder die allgemeine Freigabe aller unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes ohne Vorbehalt erschienenen Werke ist billig, noch die Freigabe derselben auf alle Zeiten. Nicht eine Regel ist festzustellen, sondern eine Ausnahme durch das Gesetz zuzulassen. Es muß vielmehr, um nicht Ausbeutung durch Verleihen und Vertrödeln zu befördern, nach nicht zu weit erstreckter Zeit ein Zustand gleichmäßiger Ordnung eintreten. Die Schutzdauer wie bei der Editio princeps erschien hierfür genügend. Durch die amtliche Abstempelung bleibt das Recht auf die Inländer beschränkt.

Die vorgeschlagene Schlußbestimmung ist eine Folge des Abänderungsvorschlages zu § 14 betreffend Phantasieen und Transskriptionen.

#### Abänderungsvorschlag:

Diese fünf Paragraphen sind unbedingt zu streichen.

#### Begründung:

Der grundsätzliche Inhalt dieser fünf Paragraphen widerspricht dem Begriffe des Urheberrechtes, indem er dem Sinne dieses Gesetzes zuwider Bestimmungen, die das Gebiet des Verlagsrechtes treffen, einschaltet. Ihr tatsächlicher Inhalt widerspricht den allgemeinen Bestimmungen des Vertragsrechtes, das unabhängig vom Urhebergesetze, zum Teil schon lange vor dessen Erlasse, zu Verträgen geführt hat, deren Bestimmungen, soweit sie vom jeweiligen Stande des Urheberrechtes nicht abhängen, durch ein neues Urhebergesetz nicht außer Kraft gesetzt werden können. Die besonderen Bestimmungen des Entwurfes konnten sich hierbei nicht, wie die erläuternden Bemerkungen unter Nr. 17 annehmen, im allgemeinen auf Vorschläge der Beteiligten stützen; diese Vorschläge sind vielmehr nur durch einseitige Agitation bewirkt worden. Der Verein der deutschen Musikalienhändler ist bereit, für einheitliche Ordnung der einschlagenden Verhältnisse durch angemessene Verständigung unter den Beteiligten und Schaffung eines festen Brauches und einer friedlichen Organisation mit größtem Entgegenkommen zu wirken; er verwahrt sich aber auf das bestimmteste dagegen, daß das Gesetz zu Recht bestehende Verträge vernichte.

Zu den einzelnen Paragraphen ist noch im besonderen zu bemerken:

#### Abänderungsvorschlag:

§ 65 ist zu streichen.

#### Begründung:

Der Inhalt des § 65 bezieht sich im wesentlichen auf Werke der Tonkunst, denn die Zahl der Fälle, wo nach § 28 die dreißigjährige Schutzfrist bald endet oder geendet hat, seit der ersten Veröffentlichung des Werkes aber zehn Jahre noch nicht abgelaufen sind, dürfte gering, das Verhältnis selbst aber zumeist unabhängig von den jeweiligen Schutzfristen durch feste Vertragsbestimmungen geregelt sein.

Für Werke der Tonkunst aber, deren Urheberrecht nach § 3 des Urhebergesetzes von 1870 zeitlich unbeschränkt an einen anderen übergegangen ist, entscheidet bei Vertrag dessen Wortlaut. Ob dieser andere ein gewerblicher Rechtsnachfolger ist, kommt für das Urhebergesetz nicht in Betracht, das den Verleger als solchen in den Bestimmungen über die Uebertragbarkeit des Rechtes § 9–11 nicht kennt und auch sonst im ganzen Entwurfe nur einmal, und mit Recht, in § 8 bei den Vermutungen über den Verfasser und dessen Rechtsnachfolger erwähnt. Diese Verträge gründen sich aber durchaus nicht nur auf das bestehende Urheberrecht. Ebenso wie im vorigen Jahrhundert vor Erlaß landesgesetzlicher Bestimmungen über das Urheberrecht derartige Verträge abgeschlossen worden sind, ebenso werden jetzt noch gelegentlich derartige Verträge abgeschlossen, deren Urheberrechte der Staat nicht schützt. Nichtsdestoweniger bindet sich aber hierbei sowohl der Urheber als der Verleger, wenn auch ein dritter nicht gebunden wird. Die Verträge der neuen Zeit verlautbaren die Uebertragung, durch die das Urheberrecht des Schaffenden im gleichen Umfange zum Verlagsrechte des gewerbmäßig Vertreibenden wird, vielfach »unbeschränkt« oder »ein für allemal gegen das festgesetzte Honorar«, »zeitlich und räumlich unbeschränkt«, »für alle Zeiten und Länder«, »im Deutschen Reiche und dem gesamten Auslande«, »mit allen aus dem Urheberrecht gegenwärtig und künftig fließenden Rechten« und ähnlich.

Ist das Urheberrecht »unbeschränkt« übertragen, so ändert weder die staatliche Erstreckung des internationalen Rechtsschutzes auf andere Länder oder dessen Wegfall bei Kündigung eines Staatsvertrages, noch die Verlängerung oder Verkürzung der Schutzfrist durch den Staat etwas an dem Vertragsverhältnisse zwischen dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger. Eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung kann deshalb nicht einseitig einem der Vertragsschließenden auferlegt oder zuerkannt werden. Das ist weder bei der erstmaligen Regelung durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes 1870 geschehen, noch bei Abschluß oder Kündigung von Staatsverträgen, noch bei Eintritt in den Berner Urheberchutzverband.

Eine solche Verpflichtung durch das Gesetz würde zudem eine Fülle von Unzuträglichkeiten schaffen. Ein Menschenalter nach dem Tode eines Komponisten ist es außerordentlich schwer, die berechtigten Erben festzustellen. Oft ist das Todesjahr nicht be-